

AN/080/2011
FA

E: 22.11.11

Erlass der Haushaltssatzung 2012 für das Haushaltsjahr 2012**Produkt: 61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen****Der Ausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Die Haushaltsansätze für die Grundsteuer A und B sind so zu veranschlagen, dass die Steuersätze des Jahres 2011 unverändert zugrunde gelegt werden. Eine Erhöhung der Grundsteuer wird abgelehnt.
2. Der Haushaltsansatz für die Hundesteuer ist so zu veranschlagen, dass der Steuersatz des Jahres 2011 unverändert zugrunde gelegt wird. Eine Erhöhung der Hundesteuer wird abgelehnt.

Begründung:

Steuererhöhungen können immer nur das letzte Mittel sein, um Defizite im städtischen Haushalt auszugleichen. Vorrang vor einer allgemeinen Steuererhöhung hat zunächst die Kürzung von Ausgaben sowie die Verbesserung von verursacherbezogenen Einkunftsarten. Solange kein ernsthaftes Bemühen der Rathausverwaltung zur Kürzung von Sach- und Personalausgaben erkennbar ist, sind Steuererhöhungen abzulehnen.



Tobias Koch
CDU-Fraktion